

RS Vwgh 2003/5/26 2000/12/0188

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.05.2003

Index

L22004 Landesbedienstete Oberösterreich

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §15 Abs5 impl;

GehG/OÖ 1956 §15 Abs5;

LBG OÖ 1993 §131 Abs3;

Rechtssatz

Die vorläufige (d.h. auf dem Verdacht des Vorliegens schwerwiegender Dienstpflichtverletzungen beruhende) Sicherungsfunktion der Suspendierung bezieht sich auf das Disziplinarverfahren und hat den Eintritt bezugsrechtlicher Konsequenzen (hier: nach § 131 Abs. 3 Oö. LBG 1993) nicht zur Folge. Die Wirkung der Enthebung vom Dienst (Suspendierung, und zwar gleichgültig, ob diese vorläufig von der Dienstbehörde oder letztlich von der Disziplinarkommission (Disziplinaroberkommission) verfügt worden ist) besteht jedoch darin, dass es dem hievon betroffenen Beamten verboten ist, die ihm obliegenden Aufgaben auszuüben. Eine solche Dienstenthebung bewirkt daher eine Dienstabwesenheit "aus einem anderen Grund" im Sinne des § 15 Abs. 5 des Oberösterreichischen Landes-Gehaltsgesetzes. Die auf § 131 Abs. 3 Oö. LBG 1993 gestützte Kürzung der Bezüge nach Suspendierung durch die Disziplinarkommission (Disziplinaroberkommission) betrifft daher von vornherein nicht die pauschalierten Nebengebühren, die bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 15 Abs. 5 zweiter Satz des Oberösterreichischen Landes-Gehaltsgesetzes kraft Gesetzes ruhen. Da der Beschwerdeführer jedenfalls während des im angefochtenen Bescheid genannten Zeitraumes und darüber hinaus unbestritten keinen Dienst geleistet hat, sondern ihm die Dienstaussübung untersagt war, ist damit die Dienstabwesenheit des Beschwerdeführers auf einen anderen Grund im Sinne des § 15 Abs. 5 des Oberösterreichischen Landes-Gehaltsgesetzes zurückzuführen. Es war daher nicht rechtswidrig, festzustellen, dass die pauschalierten Nebengebühren ab einen näher bezeichneten Zeitpunkt ruhen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000120188.X02

Im RIS seit

08.07.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at